

Bekanntmachung Markt Unterthingau

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“

In seiner Sitzung am 21.09.2020 hat der Gemeinderat die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Markts Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau während der allgemeinen Dienststunden, dies ist in der Zeit von

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr,

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können die der Planung zugrunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere DIN-Vorschriften und Merkblätter), namentlich die DIN 45691, die DIN 4109 und die DIN EN ISO 717-1 eingesehen werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Markt Unterthingau

Unterthingau, den 22.09.2020

Johann Frank, Dritter Bürgermeister



Ortsüblich angeschlagen am 22.09.2020

abgenommen am

Architekten Traut GmbH
Meichelbeckstraße 1
87616 Marktoberdorf

Marktoberdorf, den 21.09.2020

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Maximilian Schmeller

